



**Gemeindeversammlung**  
Einwohnergemeinde Oberwil BL  
Donnerstag, 14. Juni 2018  
20 Uhr, Wehrlinhalle

**Traktanden**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017
2. Jahresrechnung 2017
3. Rückgabe des Projektierungskredits Sportanlage Entenwuhr
4. Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungs-Gesetz
5. Mutation Quartierplan Ziegelei
6. Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend «Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner»; Klärung der Erheblichkeit
7. Informationen aus dem Gemeinderat
8. Diverses

Der Gemeinderat

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

### 1. Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017 wird genehmigt.

### 2. Budget 2018

#### 2.1. Leistungs- und Investitionsbudget 2018

- 2.1.1. Dem Leistungsbudget 2018, das einen Kostenüberschuss von 2'311'053 Franken ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.
- 2.1.2. Dem Investitionsbudget 2018 mit Ausgaben von 8'407'000 Franken und Einnahmen von 1'780'000 Franken wird zugestimmt.

#### 2.2. Steuern und Gebühren 2018

##### 2.2.1. Gemeindesteuern

- 2.2.1.1. Dem Steuerfuss von 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen wird zugestimmt.
- 2.2.1.2. Der Ertragssteuer der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 2 StG von 4 % wird zugestimmt.
- 2.2.1.3. Der Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 62 Abs. 2 StG von 2,75 ‰ wird zugestimmt.

##### 2.2.2. GGA-Gebühren

Der GGA-Gebühr von CHF 10.00 pro Monat exkl. MwSt wird zugestimmt.

### 3. Finanzplan 2019 - 2023

Der Finanzplan 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.

### 4. Planungskredit Neubau Gemeindeverwaltung

Dem Planungskredit über 450'000 Franken für den Wettbewerb und das Vorprojekt für den Neubau der Gemeindeverwaltung wird zugestimmt.

### 5. Landabtausch Hauptstrasse 28 inkl. Brunnen (Einwohnergemeinde) und Schulstrasse 9 (Bürgergemeinde)

Dem Landabtausch der Parzelle 355 (Hauptstrasse 28) inklusive Parzelle 3624 (Brunnenfläche) der Einwohnergemeinde mit der Parzelle 354 (Schulstrasse 9) und dem Anteil der Parzelle 353 (Parkplatz) der Bürgergemeinde wird zugestimmt.

### 6. Schlussabrechnung der Kredite für den Mieterausbau Ersatz Kindergarten Kerngarten und den Mieterausbau Tageskindergarten Kerngarten

Die Schlussabrechnung der Kreditbegehren für den Mieterausbau Ersatz Kindergarten Kerngarten und Mieterausbau Tageskindergarten Kerngarten wird genehmigt.

Zudem hat der Gemeinderat einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend Providerwahl im kommunalen Kabelnetz entgegengenommen.

# Jahresrechnung 2017

## Allgemeine Bemerkungen

In der Gemeinde Oberwil wird die Rechnung nach den Grundsätzen der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV)» geführt, entsprechend beschliesst die Gemeindeversammlung Budget und Rechnung nach WOV. Die konventionelle Darstellung der Rechnung der Gemeinde Oberwil nach HRM2 kommt nur für interne Zwecke sowie für den innerkantonalen Vergleich zwischen den Gemeinden zur Anwendung. Die Investitionsrechnung wird hingegen wie in allen anderen Gemeinden konventionell, das heisst nach HRM2-Grundsätzen, dargestellt.

## Bemerkungen zur Leistungsrechnung 2017

Die Leistungsrechnung 2017 schliesst mit 68'000 Franken Mehrkosten ab. Dies entspricht der Prognose des Budgets, in welchem Mehrkosten von 122'000 Franken vorgesehen waren. Viele Leistungen erweisen sich als verlässlich budgetiert. Neben vielen Leistungen mit vergleichsweise geringen Kosten gilt dies insbesondere auch für bedeutende Kostenblöcke wie den Finanzausgleich oder die stationären Pflegeleistungen. Auch die Steuererträge schliessen wie budgetiert ab.

Änderungen im Vergleich zum Budget ergaben sich im Bereich der Bildung und bei der Sozialhilfe. Kindergarten und Primarschule überschritten das Budget wegen höherer Personalkosten um rund 0,7 Millionen Franken (7 Prozent), während die Sozialhilfe um denselben Betrag unter Budget blieb (6 Prozent). Grund dafür war der unerwartete Rückgang bei den Fallzahlen.

## Die wichtigsten Abweichungen

Gemäss WOV-Reglement hat der Gemeinderat Abweichungen gegenüber dem Budget von mehr als 10 Prozent bei Leistungsbereichen zu begründen. Für die Rechnung 2017 schlossen folgende drei Leistungsbereiche mit einem schlechteren Saldo ab als budgetiert:

Leistungsbereich	Abweichung		Wichtigste Gründe
	%	CHF	
122 - Leistungen für Sekundarschule	+ 60	+ 9'640	Höherer Stundenaufwand
171 - Wasser und Abwasser, GGA	+ 70	+ 77'564	Höhere Nettokosten u.a. infolge Gebührensenkung
173 - Bestattungswesen	+ 12	+ 68'501	Mehrkosten bei der Dachsanierung der Friedhofkapelle und infolge Notfallsanierung der Heizkörper

Folgende vier Leistungsbereiche schlossen um mehr als 10 Prozent besser ab als budgetiert:

Leistungsbereich	Abweichung		Wichtigste Gründe
	%	CHF	
111 - Schutz und Rettung	- 50	- 114'239	Verschiedene Budgetposten der Feuerwehr wurden nur teilweise beansprucht resp. es resultierten höhere Erlöse. Auch der Beitrag an den Bevölkerungsschutz fiel tiefer aus als budgetiert.
152 – Familienergänzende Tagesbetreuung	- 29	- 229'214	Mehrerlös infolge höherer Kinderzahlen, reduzierte Gemeinkosten infolge präziserer Umlage
154 – Jugend	- 12	- 47'498	Das Budget wurde infolge Änderungen bei Organisation und Projekten nur zum Teil beansprucht.
172 - Umwelt und Natur	- 14	- 105'557	Bei der Abfallbeseitigung resultierten höhere Erlöse, beim Umweltschutz tiefere Unterhaltskosten als budgetiert.

# Traktandum

# 2

## Jahresrechnung 2017

### **Hinweis:**

Die detaillierte Jahresrechnung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (gemeinde@oberwil.bl.ch oder 061 405 44 44). Ferner kann dieser über die Homepage [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) abgerufen werden.

## Investitionen

Die Investitionsrechnung 2017 weist Nettoinvestitionen von knapp 2,1 Millionen Franken aus. Dies entspricht nur der Hälfte des Budgets. Grund dafür ist zum einen das Ergebnis der Eisweiher-Abstimmung vom Frühling 2017, mit welcher die Stimmbevölkerung «Nein» zu budgetierten Projektierungsausgaben sagte. Zum andern ergaben sich bei verschiedenen Projekten auch Verzögerungen, so dass die Ausgaben dafür zu einem späteren Zeitpunkt anfallen werden.

## Bilanz

2017 wurde nach Vorgabe des Kantons die Neubewertungsreserve zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Mit dem grössten Teil davon werden zwei Vorfinanzierungen geäuft: In die Vorfinanzierung Verwaltungsneubau kommen zur bestehenden Million weitere 10 Millionen hinzu, so dass für das Projekt 11 Millionen Franken Vorfinanzierungen bilanziert sind. Damit ist nach heutigem Kenntnisstand das gesamte Projekt vorfinanziert. 2,9 Millionen Franken werden in die Vorfinanzierung Schulanlage Thomasgarten eingelegt, so dass dafür auch bereits ein namhafter Betrag vorfinanziert ist. Sämtliche weiteren Einlagen im Falle positiver Rechnungsabschlüsse würden ebenfalls zu Gunsten dieses Projektes verbucht.

2017 weiterhin bilanziert bleiben die 5,7 Millionen Rückstellungen für die Finanzierung der Pensionskasse von Verwaltungs- und Lehrpersonal. Die passivierten Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen betragen wie im Vorjahr 34,3 Millionen Franken. Dies entspricht der Finanzplanung und ist positiv zu werten.

Mit dem Abschluss 2017 verbleibt das steuerfinanzierte Eigenkapital auf der Höhe von 13,8 Millionen Franken. Zusätzlich sind neu Vorfinanzierungen in der Höhe von 13,9 Millionen Franken bilanziert. Diese werden den Haushalt über die nächsten 30 Jahre entlasten, da sie parallel zu den Abschreibungen aufzulösen sind. Zusammen mit den Fonds und den Vorfinanzierungen beträgt das Eigenkapital der Gemeinde Oberwil per Ende 2017 somit rund 31,5 Millionen Franken.

## Fazit

Die Mehrzahl der Leistungen schliesst im budgetierten Rahmen ab. Einige wenige, grosse Verschiebungen gleichen sich aus und haben keinen Effekt auf das Ergebnis. Die vom Gemeinderat prognostizierte Entwicklung von steigenden Aufwendungen bei stagnierenden Erträgen hat sich leider bewahrheitet. Die Erfolgsrechnung der Gemeinde Oberwil ist derzeit knapp ausgeglichen. Die Selbstfinanzierung ist aber langfristig unzureichend. Die bereits in den Vorjahren angemahnte Kostendisziplin und mindestens stabile Steuererträge bleiben wichtig.

## Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen

- ://: 1. Die Leistungsrechnung 2017 mit einem Mehraufwand von 67'577 Franken wird genehmigt.**
- 2. Die Investitionsrechnung 2017 mit Nettoinvestitionen von 2'075'144 Franken wird genehmigt.**
- 3. Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**
- 4. Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.**

## Verzicht auf Projektierungskredit Sportanlage Entenwuh

### Ausgangslage

Am 24. März 2015 hat die Gemeindeversammlung dem Projektierungskredit von 250'000 Franken für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh zugestimmt. Mit der Zustimmung wurde dem Gemeinderat der Auftrag erteilt, ein Bauprojekt unter den folgenden Prämissen auszuarbeiten:

- Den erforderlichen Bedarf an Sportanlagen mit den Sportvereinen im Detail zu definieren und die Etappierung zu klären.
- Die Anordnung der Spielfelder und der nötigen Infrastruktur gemäss der Machbarkeitsstudie weiter zu optimieren, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz und Uferschutzbereich.
- Ein Bauprojekt mit Kosten und Terminplan auszuarbeiten.

### Begründung des Verzichts auf den Projektierungskredit

Die Auslagerung der Sportanlagen vom Eisweiher ins Entenwuh basiert auf den Zielsetzungen des Kommunalen Richtplans (Objektblatt S4) mit der damit verbundenen Umnutzung des Gebiets Eisweiher (Objektblatt S1A und S1B). In den genannten Objektblättern des Kommunalen Richtplans wird diesbezüglich Folgendes festgehalten:

Die bestehenden Sportplätze im Eisweiher befinden sich an bevorzugter und zentraler Lage von Oberwil mit einer sehr guten Erschliessung. Dieses Gebiet weist demnach ein hohes Potenzial für ein attraktives Wohnumfeld auf. Die Sportplätze werden von verschiedenen Vereinen rege genutzt, so dass es in jüngster Zeit vermehrt zu Nutzungsengpässen kam. Eine Vergrösserung der Sportanlagen ist in den nächsten Jahren angezeigt, aber am heutigen Standort aufgrund des benötigten Flächenbedarfs nicht möglich. Entsprechend sollen die Sportplätze an einen dezentralen Standort (Entenwuh) verlegt werden.

Mit dem Objektblatt S4 des Kommunalen Richtplanes wurde die Strategie definiert, dass mit der Erstellung der neuen Sport- und Freizeitanlagen am Standort Entenwuh im Eisweiher Bauland für eine Zentrumserweiterung mit öffentlichem Raum und Wohnnutzung frei wird. Diese Strategie kann zurzeit nicht weiter verfolgt werden, da die Oberwiler Stimmbevölkerung am 12. Februar 2017 an der Urne dem Kreditbegehren für die Umsetzung des Entwicklungsleitbilds Eisweiher plus nicht zugestimmt hat. Insbesondere fehlt nun die angedachte Finanzierung der neuen Sportanlagen mit Baukosten in der Höhe von 10 Millionen Franken über den Verkauf oder die Abgabe im Baurecht des gemeindeeigenen Grundstücks im Langmannwerk, das im Perimeter der Planung Eisweiher plus eingebunden war.

Der Gemeinderat hat deshalb die Planungsarbeiten für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh abgebrochen. Bis anhin erfolgte in einer Arbeitsgruppe zusammen mit Vertretern der Sportvereine die Bedarfsabklärung für die Infrastruktur der neuen Sportanlagen. Das eigentliche Bauprojekt wurde noch nicht in Auftrag gegeben, sodass auch keine Gelder des Projektierungskredites beansprucht wurden.

Der behördenverbindliche Auftrag aus dem Kommunalen Richtplan betreffend die Auslagerung der Sportanlagen aus dem Areal Eisweiher bleibt grundsätzlich bestehen. Die Situation vor Ort ist nach wie vor unbefriedigend. Der Gemeinderat will die offenen Themen zusammen mit der Bevölkerung im Rahmen der Revision der Zonenplanung Siedlung neu diskutieren.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

**://: Auf die Umsetzung des Projektierungskredites von 250'000 Franken für die Auslagerung der Sportanlagen ins Entenwuh wird verzichtet.**

## Traktandum

# 3

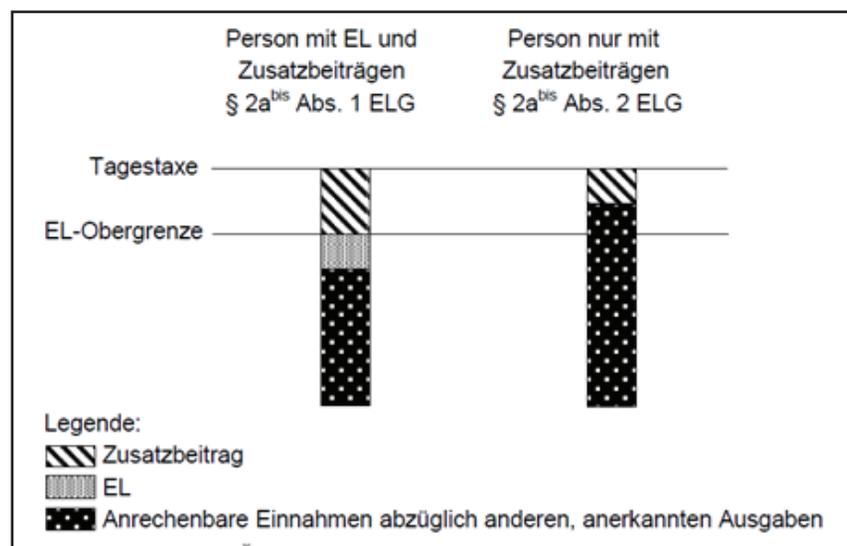
### Rückgabe des Projektierungskredits Sportanlage Entenwuh

## Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)

### Ausgangslage

Am 15. Juni 2017 hat der Landrat beschlossen, für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, eine Obergrenze für die anrechenbaren Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung) einzuführen (EL-Obergrenze). Die entsprechende Änderung des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gemeinden werden neu verpflichtet, auf entsprechendes Gesuch hin sogenannte Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Heimtaxe auszurichten. Für die Hotellerie- und Betreuungstaxen gilt ab 1. Januar 2018 eine EL-Obergrenze von 200 Franken. Diese reduziert sich in den folgenden Jahren in 10er-Schritten auf 170 Franken ab dem Jahr 2021.

Die Einführung der EL-Obergrenze führt je nach Kosten und vorhandenem Einkommen zu einer Finanzierungslücke (vgl. nachstehende Abbildung). Die Gemeinden werden mit der Gesetzesänderung verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern diese Finanzierungslücke mit sogenannten Zusatzbeiträgen auszugleichen.



Mit der neuen gesetzlichen Regelung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d.h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung. Im Weiteren können die Gemeinden in ihren Reglementen die Möglichkeit zur Rückforderung der Zusatzbeiträge vorsehen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Oberwil und Therwil haben deshalb ein gleichlautendes Reglement erarbeitet, welches sie ihren Gemeinden gleichzeitig zur Genehmigung vorlegen. Die Gemeinde Ettingen hatte bereits Ende 2017 ein Reglement verabschiedet, das sich indes nur in wenigen Punkten unterscheidet.

#### Hinweis:

Der Reglementsentwurf kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (gemeinde@oberwil.bl.ch oder 061 405 44 44). Ferner kann dieser über die Homepage [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) abgerufen werden.

### Inhalt des Reglements

#### § 2 Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, die vor dem Heim- resp. Spitaleintritt in Oberwil die Niederlassung hatten. Sie decken eine mögliche Finanzierungslücke zwischen den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheims bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung und der EL-Obergrenze resp. für Personen ohne EL zwischen den Taxen und des Selbstzahlungsanteils ab.

#### § 3 Begrenzung der Zusatzbeiträge

Die Höhe der Zusatzbeiträge wird nur begrenzt für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit dem die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Denn auf die Tarife dieser

Heime hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die Zusatzbeiträge werden begrenzt auf maximal denjenigen Betrag, den die Gemeinde zu bezahlen hätte, wenn die betroffene Person in einem APH mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Oberwil leben würde.

Sollte die Gemeinde mit mehreren APH eine Leistungsvereinbarung haben, ist jeweils der Tarif des günstigsten APH massgebend. Wenn innert zumutbarer Frist kein Platz in einem Heim mit Leistungsvereinbarung verfügbar ist, dann werden Zusatzbeiträge für das nächst teurere Heim in der eigenen oder einer angrenzenden Versorgungsregion übernommen, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

#### **§4 Rückforderung der Zusatzbeiträge**

Sollte die Empfängerin resp. der Empfänger von Zusatzbeiträgen auf irgendwelche Art wieder zu Geld kommen, so dass kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträge besteht, müssen die empfangenen Zusatzbeiträge zurückgefordert werden. Können sie nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin resp. des Bewohners zurückerstattet werden, hat die Gemeinde einen Forderungsanspruch gegenüber den Erben, höchstens aber im Rahmen des Erbanspruches. Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes in einem Alters- und Pflegeheim, mit welchem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat, in ein teureres Alters- und Pflegeheim eintreten, so beschränkt sich der Rückforderungsanspruch auf den Teil, den die Bewohnerin bzw. Bewohner als Zusatzbeitrag in einem Alters- und Pflegeheim mit Leistungsvereinbarung erhalten hätte.

#### **§5 Übergangsregelung**

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, soll ein Wechsel nicht zugemutet werden. Deshalb ist §3 (Begrenzung der Zusatzbeiträge) auf sie nicht anwendbar.

#### **§6 Verfahren, Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist verfügende Instanz über die Zusatzbeiträge, delegiert aber diese Kompetenz an die Gemeindeverwaltung. Das Recht zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge kann aber mittels Vertrag zwischen den Gemeinden einer interkommunalen Stelle übertragen werden. Dieser Passus wurde im Hinblick auf eine gemeinsame Versorgungsregion gemäss neuem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz in das Reglement aufgenommen.

#### **Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion**

Die Finanz- und Kirchendirektion als zuständige Stelle des Kantons hat das Reglement vorgeprüft und die vorbehaltlose Genehmigung in Aussicht gestellt.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

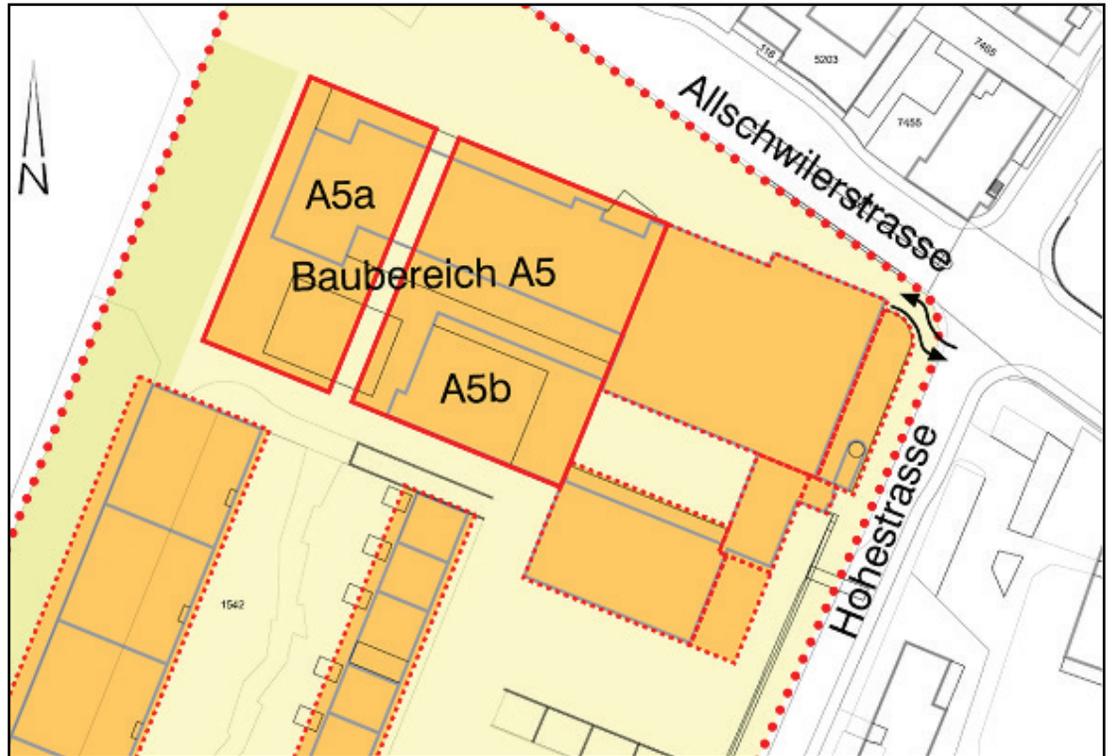
**■ ://: Dem Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz wird zugestimmt.**

Quartierplanung Ziegelei, Mutation Baubereich A5

**Ausgangslage**

Die Quartierplanung Ziegelei auf der Parzelle Nr. 1542 stammt aus dem Jahr 2003 und ist mittlerweile 15 Jahre alt. Nach der Stilllegung der Produktion vor 20 Jahren wurden auf dem Areal 58 grosse Wohnungen und ein Kindergarten neu gebaut. In der ehemaligen Fabrik wurden zu den bereits vorher bestehenden 30 Gewerbe- und Atelierflächen zusätzlich ca. 60 Mietobjekte geschaffen. Heute wohnen und arbeiten rund 250 Personen auf dem Areal und tragen zum Leben in der Gemeinde bei.

Gemäss dem heute rechtsgültigen Quartierplan sind im Baubereich A5 lediglich Gewerbenutzungen zulässig, für die aber heute in dem Mass kein Bedarf mehr besteht. Deshalb soll der Quartierplan dahingehend mutiert werden, dass der Bereich A5 in einen Baubereich A5a für Wohn- und Gewerbenutzung sowie einen Baubereich A5b für reine Gewerbenutzung (wie bisher) aufgeteilt und räumlich getrennt wird.



Situation Ziegelei / Baubereich A5

**Mutation der Quartierplanung**

Das neue Gebäude im Baubereich A5a verschiebt sich um 4.00 Meter vom verbleibenden Gewerbegebäude gegen Nordwesten. Die zulässige Anzahl Geschosse des Baubereichs A5a wird von drei auf vier und die zulässige Gebäudehöhe von ca. 12.00 Meter (Kote 363.50 m.ü.M.) um 1.50 Meter auf ca. 13.50 Meter (Kote 365.00 m.ü.M.) erhöht. Im neuen Gebäude sind 20-30 Wohnungen und/oder Gewerbeflächen geplant. Die gesamte Bruttogeschossfläche im Baubereich A5a darf max. 4'048 m2 betragen.

Eine neue unterirdische Autoeinstellhalle kommt unter dem Baubereich A5 zu liegen. Die Ein-/Ausfahrt wird an den nordöstlichen Rand der Baubereiche A5 gesetzt, wobei die genaue Lage und Dimensionierung noch nicht bekannt sind. Die neue Einstellhalle soll mit der bestehenden unterirdisch verbunden werden.

**Mitwirkungsverfahren**

Vom 14. September bis 20. Oktober 2017 wurden das Quartierplanreglement, der Plan Nr. 1 und der Planungsbericht auf der Gemeindeverwaltung (Abteilung Bau) zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Diese Unterlagen waren ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Oberwil einsehbar. Innerhalb dieser Frist wurden beim Gemeinderat keine Eingaben eingereicht. Ein Mitwirkungsbericht ist deshalb nicht erstellt worden.

**Hinweis:**

Die Unterlagen der Quartierplanung «Ziegelei» können während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (gemeinde@oberwil.bl.ch oder 061 405 44 44). Ferner können die Unterlagen über die Homepage www.oberwil.ch abgerufen werden.

## **Kantonale Vorprüfung**

Die Mutation der Quartierplanvorschriften wurde am 6. September 2017 dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme der kantonalen Vorprüfung vom 1. November 2017 umfasst einige wenige formale Bemerkungen, die im Quartierplanreglement und im Planungsbericht übernommen worden sind. Die Anpassungen der Quartierplanvorschriften gehen aus der Stellungnahme zum kantonalen Vorprüfungsbericht im Planungsbericht hervor.

## **Würdigung des Projekts**

Die Mutation der Quartierplanung Ziegelei unterstützt den häuslicherischen Umgang mit dem Boden und berücksichtigt den aktuellen Bedarf nach Wohn- bzw. Gewerberaum. Der Gemeinderat wie auch die Bau-, Planungs- und Verkehrskommission begrüssen die Mutation und finden die Lösung für einen vom bestehenden Gewerbebau losgelösten Wohn- und Gewerbebau sinnvoll.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

**://: Der Mutation der Quartierplanvorschriften Ziegelei, Baubereich A5, bestehend aus dem Quartierplanreglement und Plan Nr. 1 (Situation, Schnitte), wird zugestimmt.**

## **Empfehlungen der Gemeindekommission**

Die Empfehlungen der Gemeindekommission finden Sie im Birsigtal-Boten und auf der Homepage der Gemeinde ([www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch)) bei den Informationen zu der entsprechenden Gemeindeversammlung.

## **Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend «Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner»; Klärung der Erheblichkeit**

## **Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes betreffend «Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner»; Klärung der Erheblichkeit**

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 25. November 2014 hat Beat Schmid einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Providerwahl im kommunalen Kabelnetz durch die Einwohner gestellt. Nachdem das Kantonsgericht mit Urteil vom 27. Januar 2016 entschieden hatte, dass es die Gemeinde Oberwil zu Recht abgelehnt hatte, bestimmte Teile des Antrags der Gemeindeversammlung vorzulegen, wurde der Antrag im gegenseitigen Einvernehmen sistiert. An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017 hat Beat Schmid nun einen neuen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz gestellt. Den früheren Antrag hat er zurückgezogen.

Der neue Antrag lautet wie folgt:

*«An die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil ergeht folgender Antrag gem. §68 GG (mit demselben Ziel wie der Antrag vom 25.11.2014, die Kompetenz der Providerwahl im kommunalen Kabelnetz vom VR der interGGA an die Gemeinde resp. deren stimmberechtigte Einwohner zu übertragen).*

1. Die GV gibt sich gem. §70a Abs. 2 GG die Kompetenz zur Kündigung resp. Nachverhandlung des ABV.
2. Der GR verhandelt mit den anderen Aktionärgemeinden über eine Änderung des ABV, um (ggf. für alle interGGA-Gemeinden/-Aktionäre/-Parteien) die Signalabnahmepflicht aufzuheben sowie die Wahl des Providers aus dem Art. 24 Abs. 2 Lit. 1 der interGGA-Statuten auszunehmen.
  - 2.1 Erweist sich eine Änderung des ABV sowie eine Anpassung der Statuten (gem. Ziff. 2 dieses Antrags) als nicht umsetzbar, wird der ABV rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ende 2018) per nächstmöglichem regulärem Termin (Ende 2020) gekündigt.
3. Die Gemeinde erhält ein Reglement, wonach der Signallieferant resp. Provider im kommunalen Kabelnetz von der Gemeindeversammlung zu bestimmen resp. zu bestätigen ist.
  - 3.1 Im Reglement sind u.a. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
    - a) Es sind Kriterien für den Anstoss einer Neu-Evaluation des Signallieferanten zu definieren.
    - b) Es sind Auswahlkriterien bzgl. Signallieferanten/Provider anlässlich einer Evaluation zu erfüllen:
      - i) mind. zwei Signalliefer-Szenarien (d.h. zwei Provider oder Dual-Providing- Kombinationen etc.)
      - ii) Alle Provider mit Hauptsitz im Kanton BL resp. in der Region Nordwestschweiz sind mit zu evaluieren.
      - iii) Es sind mit allen Providern mögliche Dual-Providing-Varianten zu evaluieren.
    - c) Ein künftiger SLV darf keine Mindestabnahmepflicht (fiktive Mindestabnehmerzahl o.ä.) enthalten

Die Ziffern bauen aufeinander auf (und hängen voneinander ab):

Ziff. 2 bedingt Zustimmung der GV zu Ziff. 1 – Ziff. 3 bedingt Zustimmung der GV zu Ziff. 2 – und somit auch zu Ziff. 1»

### **Erwägung**

#### **Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der interGGA AG**

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung in diesem technisch komplexen Bereich der Signal-, Informations- und Kommunikationsübertragung mit der interGGA AG hat sich grundsätzlich bewährt.

Im Nachgang zum Providerwechsel der interGGA AG im Jahr 2015 haben die Aktionäre die Erarbeitung einer Eigentümerstrategie in Angriff genommen, welche kurz vor der Unterzeichnung steht. Die Eigentümerstrategie enthält klare unternehmerische, wirtschaftliche und politische Ziele der Eigentümer.

#### **Hinweis:**

Der komplette Antrag «Providerwahl im kommunalen Kabelnetz» kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen werden (gemeinde@oberwil.bl.ch oder 061 405 44 44). Ferner kann dieser über die Homepage [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) abgerufen werden.

Gleichzeitig erarbeiteten die interGGA AG und die Gemeinden einen neuen Signalliefervertrag, der die Ziele der Eigentümerstrategie umsetzt. Die wichtigsten Verbesserungen sind: Klare und transparente Regelung zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner, stärkere Mitsprache der Ortsnetzbetreiber bei Anpassungen im Grundangebot wie auch bei den Zusatzdiensten und eine höhere Netznutzungsent-schädigung. Im Weiteren wurde per 1. Januar 2016 ein Beirat als Konsultativgremium des Verwaltungsrates eingeführt. Aktuell gehören dem Beirat Vertreter aus zehn Signalbezüger-Gemeinden an. Oberwil ist durch ein Mitglied der Gemeindekommission vertreten.

### **Entwicklung der interGGA AG**

Die Anzahl der abonnierten Dienste hat sich in Oberwil in den letzten anderthalb Jahren in allen Berei-chen positiv entwickelt. Auch die Anzahl Dienste der gesamten interGGA AG steigerte sich in dieser Zeit.

Erfreulich ist, dass die Zunahme der Nutzung der Zusatzdienste trotz der aktiven Kundenwerbung von anderen Anbietern erreicht werden konnte. Insbesondere Oberwil ist für den Wettbewerb eine inter-essante Gemeinde. Die starke Konkurrenz durch andere Anbieter zeigt sich hingegen in einer leichten Abnahme der Grundanschlüsse. Diese Abnahme ist aber im nationalen Vergleich deutlich moderater.

Entsprechend der Geschäftsentwicklung konnte auch das Geschäftsergebnis in den letzten Jahren ver-bessert werden. Gemäss Geschäftsberichten ergab sich in den Jahren 2014 und 2015 jeweils ein Verlust. Diese Verluste sind auf die Initialkosten für die Migration und die Umsetzung des neuen Geschäftsmo-dells zurückzuführen. Für das Jahr 2016 konnte die interGGA AG nun einen Gewinn verzeichnen.

Die Kundenzufriedenheit wird bestimmt durch das Produktangebot, die Verfügbarkeit der Dienstlei-stung und die Qualität des Kundendienstes. Die Produkte von interGGA AG entsprechen den heutigen Kundenbedürfnissen und werden zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten. Im Kundendienst hat die interGGA AG grosse Anstrengungen unternommen und übertrifft heute die üblichen Qualitätsanfor-derungen.

### **Allfällige Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags**

Eine Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags würde nicht unwesentliche Risiken mit sich bringen. Zu-dem wäre die Gemeinde für die Neuevaluation an das Beschaffungsrecht gebunden. Dies bedeutet, dass die Auftragsvergabe an einen neuen Provider aufgrund vorgängig erstellter Ausschreibungskriterien an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter erfolgen muss. Dies lässt keinen Raum für eine Auswahlmöglich-keit durch die Gemeindeversammlung zu. Auch macht die reglementarische Definition von starren Aus-schreibungsbedingungen in einem Umfeld, in dem sich die Rahmenbedingungen laufend verändern, wenig Sinn. Ein erneuter Providerwechsel ist wiederum mit einem Aufwand für die Kunden verbunden.

### **Fazit**

Seit der Migration hat die interGGA AG grosse Fortschritte gemacht. Entsprechend positiv gestalten sich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Umgang mit den Kunden. Die angebotenen Produkte sind im hart umkämpften Markt konkurrenzfähig und entsprechen dem Bedürfnis vieler Kunden in der Gemeinde. Zudem sieht der Gemeinderat keinen Anlass, die Einwohner erneut mit einem Providerwech-sel zu belasten. Der Gemeinderat wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass sich die interGGA AG im Sinne der Kunden und der Gemeinden auf dem eingeschlagenen Weg weiterentwickelt.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

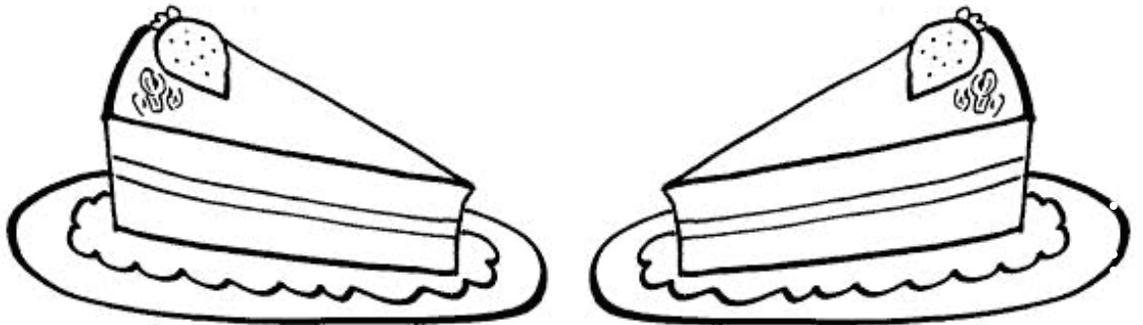
**://: Der selbstständige Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz vom 12. Dezember 2017 von Beat Schmid betreffend Providerwahl im kom-munalen Kabelnetz durch die Einwohner wird nicht erheblich erklärt.**



Nach der  
Versammlung  
sind Sie herzlich  
zu einem

# Schlummertrunk

eingeladen.



**Gemeindeversammlungen im Jahre 2018:**

Donnerstag, 18. Oktober 2018

Donnerstag, 13. Dezember 2018